

Weiterbildungsordnung 2020 – 2. Änderung

Die Weiterbildungsordnung 2020 für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes, welche zum 21.12.2021 in Kraft getreten ist, wurde durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 28.09.2022 geändert.

Die Änderung wurde durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit mit Schreiben vom 24.11.2022 genehmigt.

Die amtliche Bekanntmachung erfolgt am 12.12.2022 auf der Internetseite der Ärztekammer für das Saarland.

Die Änderung der Weiterbildungsordnung tritt am Tag nach Ihrer amtlichen Verkündung in Kraft.

Folgende Änderungen haben sich ergeben:

1. Änderung § 4 Absatz 4 WBO (Unterbrechung der Weiterbildung):

a) Die Sätze 4 bis 6 werden wie folgt gefasst:

„Eine Unterbrechung der Weiterbildung sowie Zeiten, in denen eine Weiterbildung nicht erfolgt, können in der Regel nicht als Weiterbildung angerechnet werden. Dies gilt nicht für Unterbrechungen von insgesamt nicht mehr als sechs Wochen im Kalenderjahr wegen Krankheit, Schwangerschaft und Elternzeit. Bei Weiterbildungsabschnitten unterhalb von 12 Monaten innerhalb eines Kalenderjahres gilt diese Regelung anteilig.“

b) Der Wortlaut des bisherigen Satzes 5 wird Satz 7 (neu).

2. Änderung § 4 Absatz 6 WBO (Weiterbildung in Teilzeit):

„Eine Weiterbildung in Teilzeit muss hinsichtlich Gesamtdauer, Niveau und Qualität den Anforderungen eines geregelten Kompetenzerwerbs einer ganztägigen Weiterbildung entsprechen. Dies ist in der Regel gewährleistet, wenn die Gesamtdauer der Weiterbildung bis zum Vorliegen der Prüfungsvoraussetzungen die in Abschnitt B und C für eine ganztägige Weiterbildung vorgesehene Mindestdauer der Weiterbildung nicht um mehr als das doppelte überschreitet. Die Mindestweiterbildungsdauer verlängert sich für diejenigen Abschnitte, welche in Teilzeit absolviert worden sind, entsprechend.“

3. Ergänzung § 20a Führen von aktualisierten Bezeichnungen:

(1) Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Kinderchirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Kinder- und Jugendchirurgie zu führen.

(2) Kammerangehörige, die die Facharztbezeichnung Plastische und Ästhetische Chirurgie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Facharztbezeichnung Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie zu führen.

(3) Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Kinder-Hämatologie und – Onkologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Schwerpunktbezeichnung Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie zu führen.

(4) Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Kinder-Kardiologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Schwerpunktbezeichnung Kinder- und Jugend-Kardiologie zu führen.

(5) Kammerangehörige, die die Schwerpunktbezeichnung Kinder-Radiologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Schwerpunktbezeichnung Kinder- und Jugend-Radiologie zu führen.

(6) Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend-Endokrinologie und -Diabetologie zu führen.

(7) Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Kinder-Gastroenterologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend-Gastroenterologie zu führen.

(8) Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Kinder-Nephrologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend- Nephrologie zu führen.

(9) Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Kinder-Orthopädie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend- Orthopädie zu führen.

(10) Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Kinder-Pneumologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend-Pneumologie zu führen.

(11) Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Kinder-Rheumatologie besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Kinder- und Jugend-Rheumatologie zu führen.

(12) Kammerangehörige, die die Zusatzbezeichnung Plastische Operationen besitzen, sind berechtigt, stattdessen die Zusatzbezeichnung Plastische und Ästhetische Operationen zu führen.“

4. Änderung des Kopfteils der Zusatz-Weiterbildung „Medikamentöse Tumorthherapie“

In Abschnitt C der Weiterbildungsordnung wird im Kopfteil der Zusatz-Weiterbildung „Medikamentöse Tumorthherapie“ nach der Überschrift folgender Satz eingefügt:

Die Inhalte der Zusatzweiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Innere Medizin und Gastroenterologie, Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie, Innere Medizin und Pneumologie, Strahlentherapie sowie im Schwerpunkt Gynäkologische Onkologie und Kinder-Jugend-Hämatologie und -Onkologie.

Die Inhalte der Zusatzweiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie sind integraler Bestandteil der Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Urologie und verleihen Kammerangehörigen, die Weiterbildung zur Fachärztin/zum Facharzt für Urologie nach dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen haben, das Recht zum Führen der Bezeichnung Medikamentöse Tumorthherapie.

Definition: Die Zusatzweiterbildung Medikamentöse Tumorthherapie umfasst in Ergänzung zu einer Facharztkompetenz die Durchführung, Überwachung und Nachsorge der medikamentösen Therapie solider Tumorerkrankungen des Fachgebiets einschließlich supportiver Maßnahmen und der Therapie auftretender Komplikationen.

Mindestanforderungen gemäß § 11 MWBO:

- Facharztanerkennung in den Gebieten Chirurgie, Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Haut- und Geschlechtskrankheiten, Innere Medizin, Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie, Neurochirurgie, Neurologie, Nervenheilkunde oder Urologie und zusätzlich
- 12 Monate Medikamentöse Tumorthherapie unter Befugnis an Weiterbildungsstätten“